

Im Folgenden geben wir den Text der TRVB O 120/06 als wortgleiche Abschrift (ohne Punkt 8: Normen- und TRVB-Auflistung und ohne Anhang) wieder:

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB O 120
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		
Betrieblicher Brandschutz Eigenkontrollen - Kontrollplan		
INHALTSÜBERSICHT		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Begriffsbestimmungen 3. Anwendung 4. Zweck und Notwendigkeit der Brandschutz-Eigenkontrollen 5. Umfang der Brandschutz-Eigenkontrollen 6. Kontrollplan für die Brandschutz-Eigenkontrollen 7. Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrollen und Ausfertigung des Mängelberichtes 8. Hinweis auf Gesetze, NORMEN u. Richtlinien <p style="margin-top: 20px;">Anhang 1: Muster eines Mängelberichtes für die Brandschutz-Eigenkontrollen Anhang 2: Muster eines Kontrollplanes für die Brandschutz-Eigenkontrollen</p>		
Genehmigt in der 293. Präsidialsitzung des ÖBFV am 21.11.2006 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 19.10.2006	Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber	Ausgabe 2006

1. Allgemeines

1.1 Zweck dieser Richtlinie ist es, in Verbindung mit der TRVB O 117 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung und TRVB O 119 Betrieblicher Brandschutz – Organisation, Mindestanforderungen für die Brandschutz-Eigenkontrollen in Betrieben festzulegen, sofern durch bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften oder durch sonstige technische Richtlinien keine anderen Regelungen bestehen.

Hinweis: Für Betriebe ist insbesondere auch das ArbeitnehmerInnenschutzrecht (z.B. Arbeitsstättenverordnung) zu beachten.

1.2 Für Objekte, in denen mehrere Nutzer untergebracht sind, ist der betriebliche Brandschutz zentral zu organisieren (z.B. Gebäudemanagement).

Hinweis: Die Organe der zentralen Brandschutzorganisation müssen bereits im Rahmen der Bestandsverträge mit den entsprechenden Rechten und

Pflichten ausgestattet werden (z.B. Zutrittsrechte, Weisungsbefugnis im Rahmen von Brandschutzkontrollen, Prüfungen und Revisionen, Durchführung von Alarm- und Evakuierungsübungen).

1.3 Für Sondernutzungen wird zusätzlich auf die bestehenden Richtlinien wie z.B.:

- TRVB N 116 Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden – Teil 2 Betriebl. Maßnahmen
 - TRVB N 131 Schulen – Betriebsbrandschutz Organisation
 - TRVB N 133 Krankenanstalten, Pflege- u. Altenwohnheime – Teil 2 Betriebliche Maßnahmen
 - TRVB N 139 Verkaufsstätten – Betriebsbrandschutz Organisation
 - TRVB N 144 Beherbergungsbetriebe – Betriebl. Maßnahmen
- verwiesen.

2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB A 001 – Definitionen zu entnehmen. Diese TRVB wird jeweils auf Letztstand gehalten und kann kostenfrei unter www.pruefstelle.at/TRVB_Arbeitskreis.html als pdf-Datei heruntergeladen werden.

3. Anwendung

Die nachstehenden organisatorischen Maßnahmen sind

- bei Betriebsanlagen, von denen auf Grund ihrer Art, Größe oder der dort anzunehmenden größten Personenzahl eine höhere Brandgefahr ausgeht, als von anderen Objekten
- in Bauwerken, in denen sich aufgrund erschwelter Brandbekämpfungs-, Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen bei einem Brand ergibt
- in Bauwerken für größere Menschenansammlungen
- in Bauwerken, die aufgrund ihrer Größe und Bauweise über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen
- in Bauwerken, für die dies von einer Behörde vorgeschrieben wurde

im folgenden Betrieb genannt, zu setzen.

Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf § 12 Abs. 1, Ziffer 1-5 der Arbeitsstättenverordnung BGBl.-Nr. 368/1998 verwiesen.

4. Zweck und Notwendigkeit der Brandschutz-Eigenkontrollen

- 4.1. Zu den Aufgaben des BSB gehören auch die Durchführung von „Brandschutz-Eigenkontrollen“ (siehe TRVB O 119, Pkt. 4.6.2). Sie sollen behördliche Kontrollen nicht ersetzen, sondern ergänzen.
- 4.2. Die „Brandschutz-Eigenkontrollen“ sollen zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und brandschutztechnischen Mängeln führen, und sind ein wesentlicher Bestandteil des Vorbeugenden Brandschutzes.
- 4.3. Die Zeiträume zwischen den Eigenkontrollen sind im Kontrollplan laut Anhang 2 festgelegt.
- 4.4. Mit dieser Richtlinie werden den Brandschutzorganen Hinweise und Unterlagen zur Verfügung gestellt, die erforderlichen „Brandschutz-Eigenkontrollen“ zweckmäßig zu gestalten.

5. Umfang der Eigenkontrollen

5.1 Die „Brandschutz-Eigenkontrollen“ umfassen die regelmäßige Überprüfung der Betriebe (siehe Pkt. 3) auf Brandsicherheit. Sie haben anhand eines vorher ausgearbeiteten Kontrollplanes zu den festgelegten Kontrollterminen (Muster lt. Anhang 2) zu erfolgen. Das Ergebnis der „Brandschutz-Eigenkontrollen“ und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten.

Hinweis: „Brandschutz-Eigenkontrollen“ ersetzen grundsätzlich nicht solche Prüfungen, wie sie z.B.

gemäß Elektroschutzverordnung oder Installations-TRVB vorgesehen sind.

Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich – bei aktuellen Mängeln sofort – der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

5.2 Bei der „Brandschutz-Eigenkontrolle“ ist gleichzeitig die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen und im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) die Abstellung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen.

6. Kontrollplan für die „Brandschutz Eigenkontrollen“

Der Brandschutzbeauftragte hat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) einen Kontrollplan für die Durchführung der „Brandschutz-Eigenkontrolle“ zu erstellen. Der gesamte Betrieb ist entsprechend der darin festgelegten Fristen regelmäßig auf Brandsicherheit zu kontrollieren.

7. Durchführung der „Brandschutz-Eigenkontrolle“ und Ausfertigung des Brandschutz-Mängelberichtes

7.1 Bei größeren Betrieben empfiehlt es sich, die „Brandschutz-Eigenkontrolle“ terminmäßig auf mehrere Bereiche verteilt durchzuführen. Auch eine Aufgliederung der „Brandschutz-Eigenkontrolle“ nach gleichartigen Kontrollgegenständen kann sinnvoll sein (laut Anhang 2). Sind im Betrieb Brandschutzwarde bestellt, so können diese in ihrem Zuständigkeitsbereich die Eigenkontrollen durchführen.

7.2 Die vorgefundenen Mängel sind in einem Mängelbericht (Formblatt siehe Anhang 1) festzuhalten. Eine Kopie ist der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) vorzulegen. In der zweiten, beim Brandschutzbeauftragten verbleibenden Kopie, ist die Mängelbehebung in Evidenz zu halten. Das Original ist in das Brandschutzbuch einzulegen.

Zur Eigenkontrolle empfehlen wir die Checkliste, die wir Ihnen auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung stellen!